1. Änderung der

Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) an der Hochschule Flensburg vom 18.05.2022

Die Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) an der Hochschule Flensburg vom 29.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Entscheidung über die Ermäßigung wird auf Grundlage eines Kriterienkatalogs getroffen, der hierfür vom Präsidium verabschiedet wird.

2. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Für Professor*innen dürfen Ermäßigungen nach § 9 Absatz 6 LVVO nach den Absätzen 1, 4 und 5 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen.

3. Es wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Bescheidung, Widerspruch

- (1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhalten bis spätestens 31. Juli / 31. Januar für das jeweilige Semester einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Lehrermäßigung oder die Ablehnung des Antrags unter Angabe von Gründen mitgeteilt wird.
- (2) Gegen die ablehnende oder abweichende Entscheidung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann begründet werden. Sollte er nicht begründet werden, wird nach Aktenlage entschieden.

4. Es wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Widerspruchsverfahren und Schlichtung

- (1) Über Widersprüche der Lehrenden gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Ermäßigungen entscheidet ausschließlich das Präsidium.
- (2) Die Hochschule Flensburg richtet eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Lehrenden der Hochschule, wovon zwei Professorinnen oder Professoren sind. Das dritte Mitglied gehört dem Wissenschaftlichen Dienst an. Die Lehrenden werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
- (3) Innerhalb von einem Monat nach Eingang des Widerspruchs führen die Schlichtungsstelle, die Antragstellerin / der Antragsteller und das Präsidium ein gemeinsames Gespräch, um auf eine einvernehmliche Beilegung hinzuwirken.
- (4) Kommt kein Gespräch zustande oder wird in dem gemeinsamen Gespräch keine einvernehmliche Beilegung erzielt, gibt die Schlichtungsstelle der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer und dem Präsidium die Gelegenheit, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat abzugeben. Sollte keine Stellungnahme abgegeben werden, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Aktenlage.
- (5) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Stellungsnahmen gibt die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung der Stellungsnahmen die Entscheidungsempfehlung ab.
- (6) Eine endgültige Bescheidung durch das Präsidium erfolgt erst, nachdem die Schlichtungsstelle die Beendigung des Verfahrens formell festgestellt und eine Empfehlung ausgesprochen hat.

5. § 6 wird geändert zu § 8.

6. § 7 wird geändert zu § 9.

Flensburg, den 24.05.2022

Dr. Christoph Jansen

-Präsident-